



Finanzamt Burgdorf * 31300 Burgdorf

Finanzamt Burgdorf

Firma
 KEDING BAU GmbH
 Im Kornfeld 9
 31275 Lehrte

Bearbeitet von
 Frau Hunsicker

ZiNr.
 A027

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
 16/205/24497

Durchwahl (05136) 806 -
 210

Burgdorf
 11. September 2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma KEDING BAU GmbH, 31275 Lehrte, Im Kornfeld 9 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 16/205/24497 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE239246832 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. September 2020.




 (Unterschrift)

Dienstgebäude
 Vor dem Hannoverschen Tor 30
 31303 Burgdorf

Telefon
 (05136) 806 - 0
Telefax
 (05136) 80 61 44

Sprechzeiten
 Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr, Do.
 14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
 Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE33 2500 0000 0025 0015 15,
 BIC MARKDEF1250
 Sparkasse Hannover, IBAN DE04 2505 0180 1040 4000 10,
 BIC SPKHDE2HXXX

E-Mail: Poststelle@fa-bu.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
 Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen

Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Burgdorf schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.